

Dieselskandal:

(Wie) Werde ich ihn (mein betroffenes Fahrzeug) noch los?

Auch weiterhin existiert Unsicherheit unter der deutschen Bevölkerung, wenn es um das Thema Dieselfahrverbote und den „Dieselskandal“ geht. Während immer wieder in den Medien von (drohenden) Dieselfahrverboten in Darmstadt oder Frankfurt und weiteren Großstädten gesprochen wird, wurde Ende des Jahres 2018 pauschal behauptet, die Ansprüche der Eigentümer der vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeuge, „verjähren mit Ablauf des Jahres 2018“. Diese pauschale Berichterstattung ist so nicht zutreffend.

Aber der Reihe nach:

Betroffene Fahrzeuge sind solche der Marken VW, Skoda, Seat, Audi und Porsche, welche die Fahrzeuge mit einem Dieselmotor versehen haben, bei dem eine Motorsteuerungsgerätesoftware installiert wurde. Diese führt dazu, dass beispielsweise bei den VW Fahrzeugen mit dem Motor EA189 diese Software erkennt, wenn das Fahrzeug auf dem Prüfstand den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt und dann in einen besonderen (anderen) Betriebsmodus wechselt (sog. Umschaltlogik). In diesem (anderen) Betriebsmodus wird die Abgasrückführung im Vergleich zum normalen Betriebsmodus verändert, was dazu führt, dass der NOx-Grenzwert nach der Euro-5-Norm während des Durchfahrens des NEFZ eingehalten wird. Anders ist dies im normalen Fahrbetrieb, denn hier wird dieser (andere) Betriebsmodus ausgeschaltet, was zu einem höheren Schadstoffausstoß führt. Durch die Verwendung dieser Motorsteuerungssoftware erlangten die Hersteller die EG-Typengenehmigung.

Diese Informationen gelangten zunächst am 18.09.2015 durch die US-amerikanische Umweltbehörde an die Öffentlichkeit, die behauptete, VW habe Abgastests manipuliert. Daraufhin reagierte das Kraftfahrt-Bundesamt und forderte im Oktober 2015 den VW Konzern auf, die unzulässige Abschaltvorrichtung bei den betroffenen Fahrzeugen zu entfernen und nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden, weswegen dann das „Software-Update“ vom VW Konzern entwickelt wurde.

An diesem Punkt entscheidet sich, ob die Ansprüche mit Schluss des Jahres 2018 der Einrede der Verjährung ausgesetzt sind oder ohne weiteres noch im Jahre 2019 betroffene Eigentümer ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen können. Die nunmehr überwiegende Rechtsprechung gewährt dem einzelnen Betroffenen, wenn sein Fahrzeug mit dieser Motorsteuerungssoftware vom Hersteller versehen worden war, einen Anspruch aus Schadenersatz nach § 826 BGB, vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, oder § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, wegen Betrugs. Hierbei gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, welche ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers von

den anspruchsbegründenden Tatsachen zu laufen beginnt. Soweit also viele auf die im Oktober 2015 aus den Medien bekanntgewordenen Vorwürfe abstellen, dürfte dies unzutreffend sein, denn allein die Kenntnis über den Abgasskandal an sich, führt nicht zur Kenntnis, dass das eigene Fahrzeug hiervon betroffen ist. Vielmehr dürfte jedenfalls Kenntnis durch die jeweiligen Rückrutschreiben der Hersteller eingetreten sein, wobei hier zahlreiche Kunden erst im Jahr 2016 oder auch später über das Betroffensein des eigenen Fahrzeugs in Kenntnis gesetzt wurden. Zudem war selbst für die Hersteller im Jahre 2016 noch nicht einmal ganz klar, was genau passiert sei, da die Ermittlungen noch liefen.

Nachdem die regelmäßige Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres beginnt, indem der einzelne Käufer über die anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt, hieße dies, dass Eigentümer, die im Jahre 2016 das Rückrutschreiben erhalten haben, ihre Ansprüche auf Schadenersatz bis zum 31.12.2019 klageweise gegenüber dem Hersteller geltend machen können.

Gegenüber dem Händler ist dies jedenfalls schwieriger, da die überwiegende Auffassung der Rechtsprechung eine Zurechnung der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung des Herstellers, VW, Audi usw. den Händlern nicht zurechnen möchte, sodass der Anspruch an sich schon streitig ist, jedenfalls aber der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Jahre 2019 nunmehr die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könnte.

Insoweit ist noch etwas möglich. Lassen Sie dies prüfen, denn Ihr betroffenes Fahrzeug werden Sie nur noch zu schlechten Konditionen – wenn überhaupt – los. Eine erfolgreiche Klage kann sich insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten lohnen. Wir beraten Sie gern!

Angelo C. Bologna
Kanzlei Oberländer + Oberländer, Hanau